

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c7d5f13-c082-3ee0-a242-2c9d17cfe89f

Bibliografie

Titel Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BlmSchV)

Amtliche Abkürzung 13. BlmSchV

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Bund

**Gliederungs-Nr.** 2129-8-13-3

## § 11 13. BlmSchV - Ableitbedingungen für Abgase

<sup>1</sup>Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. <sup>2</sup> Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft heranzuziehen. <sup>3</sup> Die näheren Bestimmungen sind in der Genehmigung festzulegen.

